



# Gemeindeamt Auberg

Hollerberg 9, 4171 Auberg

☎ 07282/7900, ☎ 0664/1374606,  
DVR: 0083861, UID-Nr: ATU23445608  
gemeinde@auberg.ooe.gv.at www.auberg.at

GZ: Wa – 210 – 2014

Auberg, am 11. Dezember 2014

## **Verordnung**

des Gemeinderates der Gemeinde Auberg vom 11. Dezember 2014 mit der eine

### **Kanalgebührenordnung**

für das gesamte Gemeindegebiet erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl.Nr. 28, in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr. 55/1968 und 57/1973, des § 15 Abs. 3 Ziff. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idGF., und der Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Anschlussgebühr**

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, gemeinnützige, öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage Auberg (im folgenden kurz öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage genannt) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bei Bauwerken auf fremden Grund und Boden trifft die Gebührenpflicht den Bauwerkseigentümer. Bei einer Baurechtsliegenschaft trifft die Gebührenpflicht den Bauberechtigten.

## § 3

### Ausmaß der Anschlussgebühr

- 1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt bis zu einer Bemessungsgrundlage von 150 m<sup>2</sup> € 3.169,00 (=Mindestanschlussgebühr) und für jeden weiteren Quadratmeter der Bemessungsgrundlage € 21,00.
- 2) a) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei Gebäuden mit eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Wohnfläche (Wohn-, Schlafräume, Küchen, Vorräume, Gänge, Bäder, Toiletten, Loggias etc.) bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage aufweisen; Außenmauern werden bis zu einer maximalen Stärke von 50 cm berücksichtigt, die Summe ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Darüber hinaus gelten folgende Absätze:
  - b) Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. als Waschküchen, Heiz- oder Technikräume benutzbar ausgebaut sind. Sofern Räume außerhalb von Kellergeschossen liegen und aufgrund der tatsächlichen Nutzung als Kellerräume Verwendung finden sind diese nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
  - c) Räumlichkeiten in denen sich Schwimm- oder Heißluftbäder (Saunas) befinden, werden in die Bemessungsgrundlage einbezogen.
  - d) Bei landwirtschaftlichen Liegenschaften wird das Flächenausmaß des Wohnobjektes der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 lit. a) bis c) gleichgesetzt. Garagen, Stallungen, Scheunen sowie sonstige Hof- und Wirtschaftsräume werden, wenn diese mit dem Hauptgebäude auch baulich verbunden sind, in die Bemessungsgrundlage nicht einbezogen. Eingerechnet werden jedoch die Milchkammern, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte.
  - e) Bei gewerblichen Betrieben werden für jene Flächen, die die Bemessungsgrundlage von 150 m<sup>2</sup> überschreiten nach Maßgabe der lit. aa) Abschläge berechnet. Bei Objekten, deren Bemessungsgrundlage sich sowohl aus Wohn- als auch Betriebsflächen errechnet, ist die gesamte Wohnfläche, mindestens aber 150 m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage, von der Berechnung der Abschläge ausgenommen. Weiters sind alle Büroflächen und Gebäudeteile, die sanitären Zwecken dienen, von der Berechnung von Abschlägen ausgenommen. Die Abschläge werden nach Hundertsätzen der so errechneten Bemessungsgrundlage festgesetzt.
    - aa) **Abschläge:**  
80 % für Räume gewerblicher Betriebe ohne Abwasseranfall.
  - f) Die Feststellung der gebührenpflichtigen Fläche erfolgt entweder aufgrund der bei der Gemeinde Auberg aufliegenden Baupläne oder nach aufgenommenen Naturmaßen.
- 3) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche

Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 30 v.H. der Kanalanschlussgebühr nach Abs. 1 zu entrichten.

- 4) Bei Anschluss eines unbebauten Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage wird die Mindestgebühr eingehoben.
- 5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
  - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück, auf dem sich bereits ein Kanalanschluss befindet, ein Gebäude errichtet, ist die Kanalanschlussgebühr entsprechend Abs. 1 und 2 neu zu berechnen. Die sich daraus ergebende neue Anschlussgebühr ist um die seinerzeit für das unbebaute Grundstück geleistete Anschlussgebühr in jenem Ausmaß zu vermindern, als sich diese unter Berücksichtigung der in dem zwischenzeitlich erhöhten Gebührensatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Anschlussgebühr für das unbebaute Grundstück ergibt.
  - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein-, Um- oder Neubau nach Abriss eines Gebäudes ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist, jedoch nur soweit, als die der seinerzeitigen Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird. Der Abgabensanspruch auf die ergänzende Kanalanschlussgebühr entsteht mit der Vollendung der Bauarbeiten. Die Anzeige hierüber ist vom Grundstückseigentümer binnen zwei Wochen nach Vollendung der Bauarbeiten zu erstatten.
  - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

## **§ 4**

### **Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr**

- 1) Die zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage verpflichteten Gebührenschuldner nach § 2 haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren eine Vorauszahlung zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 50 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Gebührenschuldner unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- 2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der gegenständlichen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides fällig.
- 3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenschuldner bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amtswegen

zurückzuzahlen.

- 4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amtswegen zurückzuzahlen.

## **§ 5**

### **Kanalbenützungsgebühren**

- 1) Die Kanalbenützungsgebühr ist ab dem Zeitpunkt zu entrichten, ab dem der Hauskanal an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen wird und beträgt je m<sup>3</sup> des aus der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser ab 1.1.2011 € 3,74 Der Mietzins für die Beistellung des Wasserzählers zur Abrechnung der Kanalbenützungsgebühren beträgt pro angefangenem Kalenderjahr € 6,64.
- 2) Für Objekte, die nicht an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, wird die Kanalbenützungsgebühr nach der Anzahl der im jeweiligen Bauwerk wohnenden Personen berechnet. Dabei gelangt ein Wasserverbrauch von 40 m<sup>3</sup> pro Person mit Hauptwohnsitz bzw. 20 m<sup>3</sup> pro Person mit weiterem Wohnsitz und Jahr zur Verrechnung, wobei Änderungen der Personenanzahl ab der der Änderung folgenden Vorschreibung berücksichtigt werden. Die zu verrechnende Gebühr pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch bestimmt sich nach Abs. 1. Dieselbe Berechnungsart wird auch Objekten, in denen kein Wasserzähler vorhanden ist, zugrundegelegt.
- 3) Für jene Objekte, in denen neben dem Wasserbezug aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage auch Wasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen bezogen wird, wird die Kanalbenützungsgebühr ebenfalls nach Abs. 2 berechnet, wenn der gemessene Wasserverbrauch unter 40 m<sup>3</sup> pro Person mit Hauptwohnsitz bzw. unter 20 m<sup>3</sup> pro Person mit weiterem Wohnsitz und Jahr liegt.
- 4) Für Objekte, die ausschließlich mit Wasser einer regionalen Wassergenossenschaft versorgt werden, wird die Kanalbenützungsgebühr bei Vorhandensein eines Wasserzählers nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch, ansonsten nach Abs. 2 berechnet. Bei Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen und bei Vorhandensein eines von der Gemeinde verplombten Wasserzählers wird analog Abs. 1 vorgegangen.
- 5) Wenn landwirtschaftliche Objekte ausschließlich aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage gespeist werden, ist die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr nach Abs. 2 vorzunehmen. Sollten jedoch für den landwirtschaftlichen Bereich und für den Bereich gemäß § 3 Abs. 2 lit. d zwei getrennte, von der Gemeinde verplombte Wasserzähler vorhanden sein, ist die Gebühr gemäß Abs. 1 zu berechnen.
- 6) Ist neben dem Wasserbezug aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage oder einer regionalen Wassergenossenschaft auch ein Wasserbezug aus einem Hausbrunnen möglich, wird folgendes festgelegt:

- a) Bei Brunnen mit einer zum Bauwerk und in dessen Haushalt benutzbarer Verbindungsleitung wird die Kanalbenützungsgebühr analog Abs. 2 berechnet, wenn der gemessene Verbrauch aus der Gemeindewasserversorgungsanlage unter 40 m<sup>3</sup> pro Person mit Hauptwohnsitz bzw. unter 20 m<sup>3</sup> pro Person mit weiterem Wohnsitz und Jahr liegt und der Wasserverbrauch aus der privaten Wasserversorgungsanlage mit einem Wasserzähler gemessen, berechnet sich die Kanalbenützungsgebühr nach dem gesamten Wasserverbrauch beider Versorgungsanlagen.
  - b) Ist eine Verbindungsleitung nicht vorhanden, wird die Kanalbenützungsgebühr nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch laut Wasserzähler berechnet.
  - c) Änderungen hinsichtlich der Verbindung mit dem Bauwerk werden ab der der Änderung folgenden Vorschreibung berücksichtigt.
- 7) Die Kanalbenützungsgebühr für Betriebsgrundstücke (bzw. Arbeitsstätten nach der Volkszählung), die zum Teil oder gänzlich durch eine eigene Wasserversorgungsanlage mit Wasser versorgt werden und an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, wird nach der ÖNORM B 2502 Tabelle 1 (Beilage), Ermittlung der Einwohnerequivalente (EGW), mit der Maßgabe berechnet, dass ein Einwohnerequivalent einem Jahreswasseranfall von 40 m<sup>3</sup> entspricht. Aus der Tabelle kommt jeweils der Mindestwert zur Anwendung. Bei Vorhandensein eines von der Gemeinde verplombten Wasserzählers wird analog Abs. 1 vorgegangen.
- 8) Für jedes angeschlossene Gebäude ist eine jährliche Mindestbenützungsgebühr in Höhe der Gebühr für 30 m<sup>3</sup> zu entrichten.

## **§ 6**

### **Bereitstellungsgebühr**

- 1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, als Bauland gem. § 21 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 i.d.g.F. gewidmete, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben.
- 2) Die Kanalbereitstellungsgebühr beträgt € 0,15 je m<sup>2</sup> des an die Kanalisation gem. Abs. 1 angeschlossenen Grundstückes.
- 3) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen Grundstückes.

## § 7

### Entstehen des Abgabeanpruches und Fälligkeit

- 1) Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage fällig.
- 2) Geleistete Vorauszahlungen nach § 4 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber den zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- 3) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 3 Abs. 4 lit. a) oder b) dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit dem Einlangen der Anzeige über die Vollendung der Rohbauarbeiten bei der Gemeinde. Diese Anzeige hat der Grundstückseigentümer binnen zwei Wochen nach Vollendung der Rohbauarbeiten zu erstatten. Die Fälligkeit der ergänzenden Kanalanschlussgebühr ist auch dann gegeben, wenn zwar die Rohbaufertigstellungsanzeige unterblieben ist, diese aber von Amtswegen festgestellt wurde.
- 4) Die Kanalbenützungsg Gebühr ist vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig und nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

## § 8

### Umsatzsteuer

Bei den in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren handelt es sich um Nettogebühren, die sich noch um die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer erhöhen.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 2015 in Kraft.

Der Bürgermeister:



Michael Lehner

# ERMITTLUNG DER EINWOHNERGLEICHWERTE (EGW)

nach ÖNORM B 2502, Tabelle 1

	Einwohnergleichwerte EGW
Beherbergungsbetrieb mit Wäscherei *) **)	1 Bett = 2
Beherbergungsbetrieb ohne Wäscherei *) **)	1 Bett = 1
Internate, Heime *)	1 Bett = 1
Gaststätte ohne Küchenbetrieb	3 Sitzplätze = 1
Gaststätte mit kalter Küche	2 Sitzplätze = 1
Gaststätte mit warmer Küche, Kantine (nicht durchgehender Küchenbetrieb)	1 Sitzplatz = 1 bis 2
Gaststätte mit durchgehendem Küchenbetrieb (z.B.Rasthäuser)	1 Sitzplatz = 2 bis 5
Ausflugsgaststätte ohne Küchenbetrieb	10 Sitzplätze = 1
Versammlungsstätte (Kino, Theater) *)	30 Sitzplätze = 1
Sportstätte *)	50 Besucher = 1 5 Ausübende = 1
Frei- oder Hallenbad	5 Benützer = 1
Campingplatz *)	2 Benützer = 1
Fabrik, Werkstätte (mit geringer Schmutzbelastung)	3 Betriebsangehörige = 1
Fabrik, Werkstätte (mit starker Schmutzbelastung)	2 Betriebsangehörige = 1
Büro, Geschäftshaus *)	3 Betriebsangehörige = 1
Schule, Kindergarten (nach Unterrichtsdauer) *)	3 bis 5 Personen = 1

\*) Wenn ein Küchenbetrieb vorhanden ist, muß hierfür eine zusätzliche Berechnung gemäß den vorstehenden Angaben erfolgen.

\*\*) Bei Sporthotels und Betrieben der Luxusklasse ist der Wert um 1 EGW pro Bett zu erhöhen.